

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 02.03.2021

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|------|
| 40. | Bekanntmachung
Allgemeinverfügung Schonzeit für Ringeltauben | 2-4 |
| 41. | Bekanntmachung
Kartierungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb | 5-10 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 42. | Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östliche Entwicklung Glessen“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB | 11-18 |
|-----|--|-------|

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|----|
| 43. | Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 19 |
|-----|---|----|



Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015, in der derzeit geltenden Fassung, festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis

für Jungtauben in der Zeit vom:

- 01. März 2021 bis zum 30. April 2021 und
- 16. September 2021 bis zum 31. Oktober 2021 und

für Alttauben in der Zeit vom:

- 01. März 2021 bis zum 31. März 2021

aufgehoben.

Während der Schonzeitaufhebung sind nur Vergrämungsabschüsse auf Schadflächen während der nachstehenden Schadzeiträume der jeweilig gefährdeten Kultur erlaubt. Verminderungsabschüsse sind nicht gestattet und haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Die Schadzeiträume für die gefährdeten Kulturen wurden mit der Landwirtschaftskammer (LWK) und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) abgestimmt und gelten für durchschnittliche Witterungsbedingungen wie folgt:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 31. Mai
Mais:	15. April bis 15. Juli
Raps:	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2021** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2021.

V.

Die Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Begründung:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte werden in erheblichem Umfang Gemüse und Feldfrüchte angebaut.

Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Bei der letzten Untersuchung der FJW zur Taubenstrecken in Nordrhein-Westfalen, während der Schonzeitaufhebung im Rahmen von Allgemeinverfügungen, wurde festgestellt, dass es sich bei den erlegten Ringeltauben wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen.

Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden.

Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Durch die nunmehr in der Allgemeinverfügung festgelegte Schonzeitaufhebung wird die Hauptbrutzeit ausgenommen.

Die Aufhebung der Schonzeit außerhalb der Hauptbrutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Aufgrund der festgestellten Problematik wird eine nur sehr restriktive Nutzung von Vergrämungsabschüssen während der aufgehobenen Schonzeit erlaubt. Verminderungsabschüsse haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Die Frist unter Ziffer IV. ist auf den 31.10.2021 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung enthält die Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, den 25. Februar 2021

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag



Dr. Roos-von Danwitz
Amtsleiterin

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagersuche für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dipl.-Geogr. Henscheid
 Fon: +49 (0) 2151 897-484

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
 Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS)

Einladen z.B. unter
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

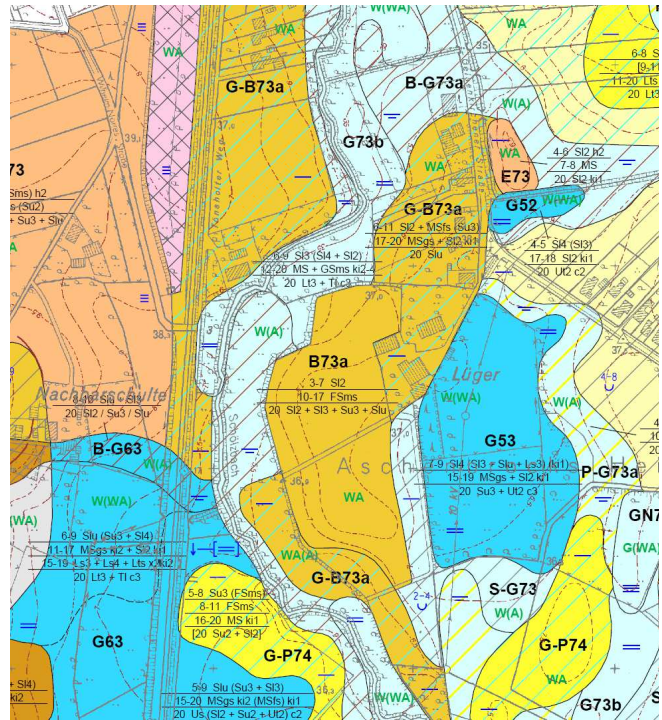
BK5-Übersichtskarte:

https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?

BK5 Landwirtschaft:

<https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>

Beispiele unterschiedlicher Böden



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Felix Derenbach
 Fon: +49 (0) 2151 897-332
 +49 (0) 17687918440



Podsol

(durch säurebedingte
 Stoffverlagerung geprägt)



Braunerde

(durch Eisenfreisetzung,
 Tonmineralbildung geprägt)



Gley

(durch Grundwasser
 geprägt)



Pseudogley

(durch Staunässe
 geprägt)



Plaggenesche

(humoser
 Bodenauftrag)



Geologischer Dienst NRW



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2021 – Dezember 2022
Kreis	Rhein-Erft-Kreis
Stadt/Gemeinde	Pulheim

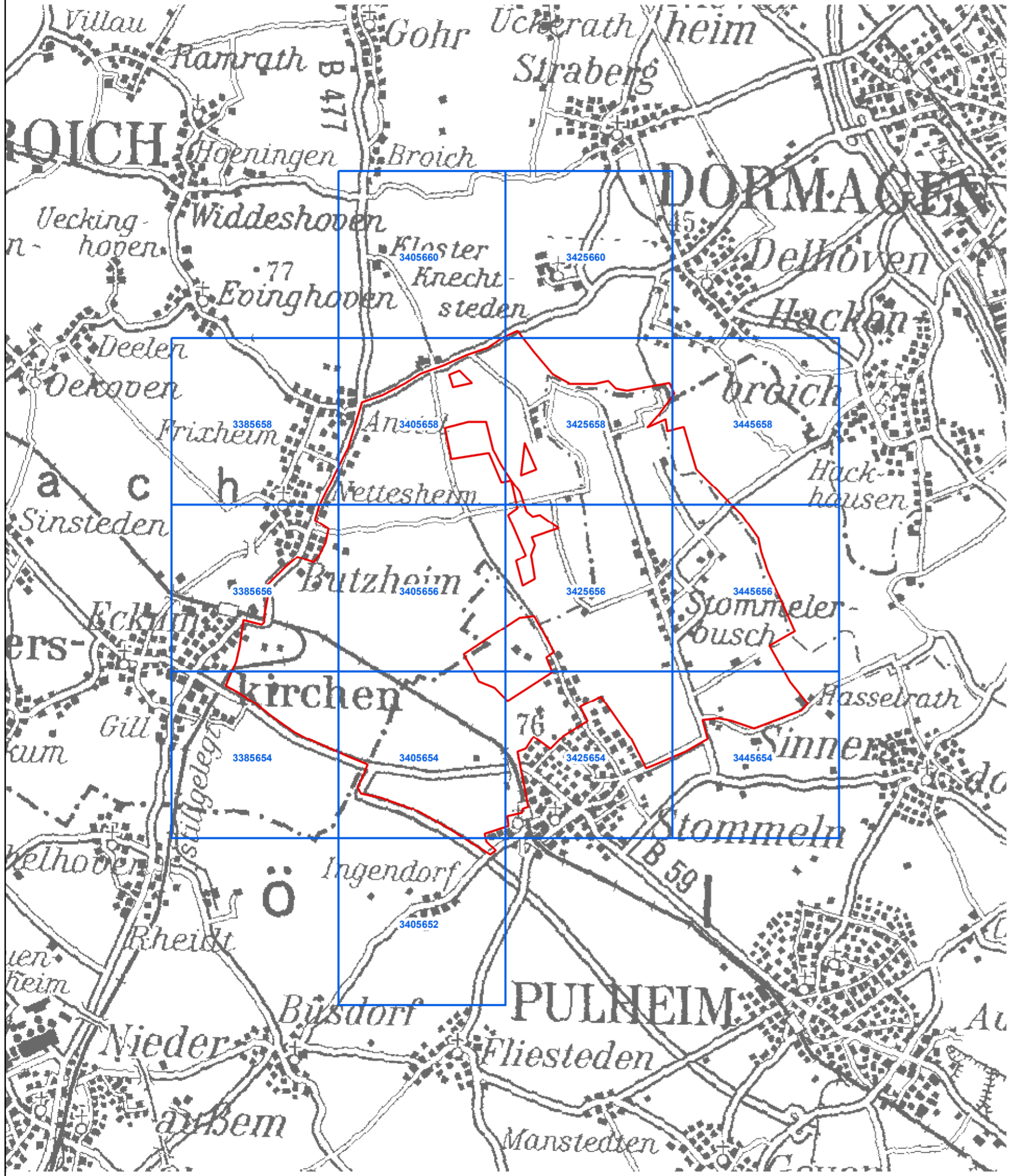
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2021 – Dezember 2021
Kreis	Rhein-Erft-Kreis
Stadt/Gemeinde	Bergheim, Pulheim

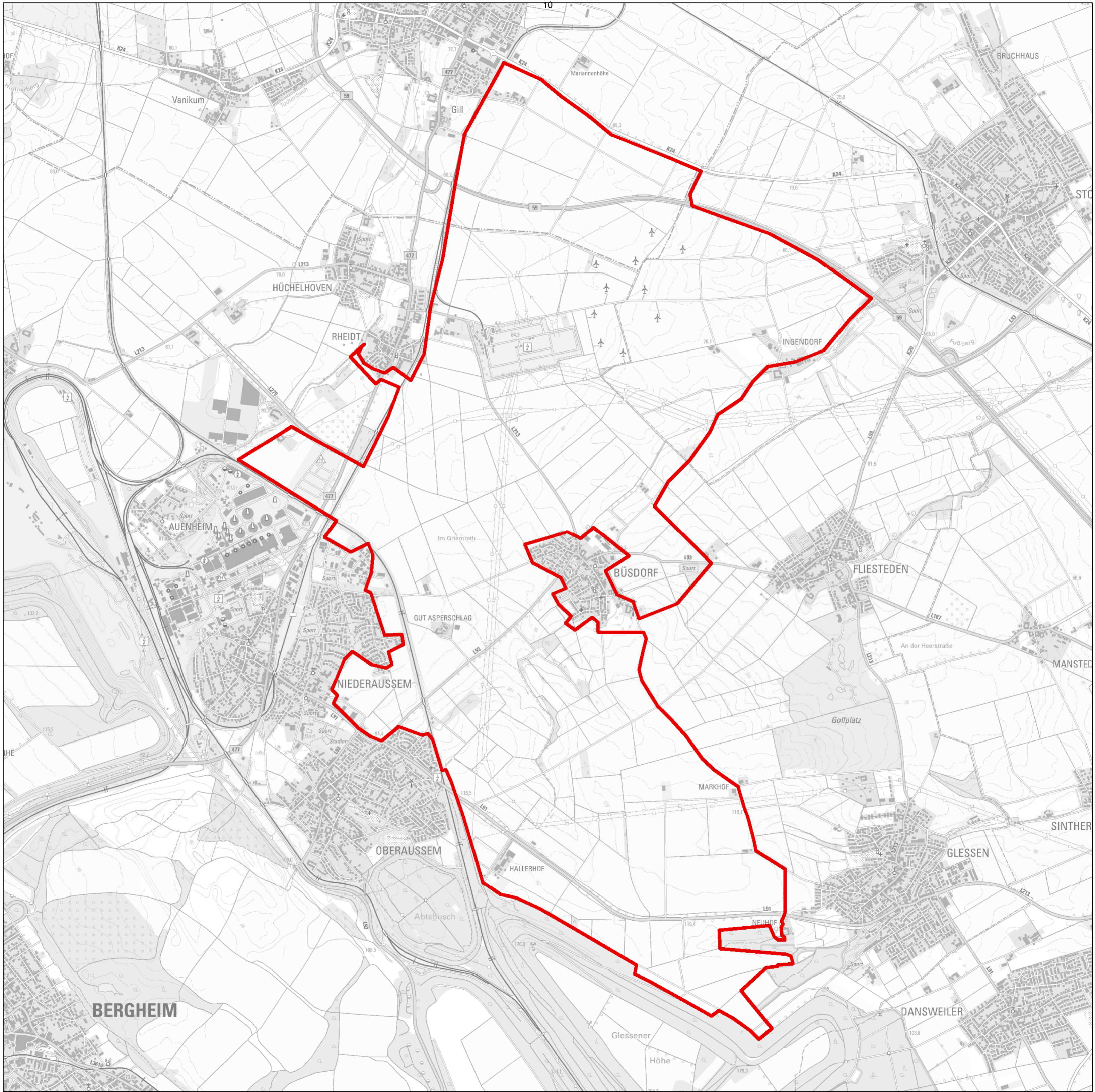
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östliche Entwicklung Glessen“
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 08.02.2021 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Der Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östliche Entwicklung Glessen“ umfasst Flächen am südöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Glessen (s. Anlage 1).

Zielsetzung des Bebauungsplanes:

Mit dem Bebauungsplan soll ein neues Wohn- und Mischgebiet in Glessen entwickelt werden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen:

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden in der Bergheimer Erftaue, die artenschutzrechtlichen (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich des Bebauungsplangebietes durchgeführt (s. Anlage 2 und 3).

Zum Bebauungsplan Nr. 275/Glessen „Östliche Entwicklung Glessen“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information/Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	- Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Straßenverkehrslärm - Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Gewerbelärm	- Umweltbericht - Verkehrsuntersuchung - Schallgutachten
	- Hinweise zu den planbedingten Auswirkungen, insbesondere zur derzeitigen und künftigen Verkehrssituation (Anbindung, Verkehrsbelastungen), im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen	- Umweltbericht - Verkehrsuntersuchung - Schallgutachten - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung - Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
	- Hinweise auf Kampfmittel	- Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu nicht bestehenden rechtlichen Ansprüchen auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 213 - Hinweise zur Verkehrsabwicklung und den damit verbundenen baulichen Maßnahmen an der L 213 - Hinweise zu Sichtdreiecken, Anpflanzungen und Werbeanlagen entlang der L 213 (Leichtigkeit des Verkehrs) - Hinweise zu ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Ausgestaltung - Hinweise zur Entwässerung der L 213 - Hinweis zum Rückbau der heutigen Linksabbiegespur zum Nahversorgungszentrum bzw. die künftige Abwicklung „rechts rein, rechts raus“, und dessen verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen - Hinweise zur Anbaubeschränkungs- und Werbeverbotszone entlang der L 213 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Villedifel - Umweltbericht - Verkehrsgutachten - Schallgutachten
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur gutachterlichen Untersuchung der künftig zu erwartenden Lärmsituation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde - Umweltbericht - Verkehrsuntersuchung - Schallgutachten
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Auswirkungen, insbesondere zur derzeitigen und künftigen Verkehrssituation im Hinblick auf mögliche Geräusch-, Luft- oder Staubimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Verkehrsuntersuchung - Schallgutachten - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung - Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur heutigen und künftigen Verkehrssituation des ÖPNV - Hinweise zu alternativen, multimodalen Mobilitäts-Angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Amt für öffentlichen Personennahverkehr - Stellungnahme Nahverkehr Rheinland GmbH - Stellungnahme Stadt Pulheim
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf die möglichen Auswirkungen auf den Einzelhandel in Pulheim 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Stadt Pulheim
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur vorhandenen Infrastrukturversorgung, insbesondere in Bezug auf Einzelhandel und Gewerbeflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur vorhandenen Infrastrukturversorgung, insbesondere in Bezug auf Kindergarten- und Grundschulplätze - Hinweise zu seniorenrechtlichen und barrierefreien Wohnungsangeboten 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Abbindung der Elly-Heuss-Straße - Angaben zu den Auswirkungen (Verkehr und Schall, Unfallrisiko) durch die Fortführung der Elly-Heuss-Straße 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung - Verkehrsgutachten - Schallgutachten - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu den planbedingten Auswirkungen (Verkehr und Schall) in der Straße „Im Tal“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung - Verkehrsgutachten - Schallgutachten - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu alternierend anzuordnenden Parkplätzen bzw. Baumscheiben innerhalb der Planstraßen zur weiteren Verkehrsberuhigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Straßenverkehrsamt, Rhein-Erft-Kreis
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen durch die Realisierung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung, insbesondere zu den nicht planungs-relevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren (Feldhamster, Fledermaus, Feldlerche) 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzprüfung - Umweltbericht - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zur Inanspruchnahme von „Fläche“ und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises, Untere Bodenschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und dem Kompensationsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer - Stellungnahme Landwirtschaftskammer - Begründung zum Bebauungsplan - Umweltbericht - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu Anhaltspunkten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern 	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht zur Grunderfassung/ LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Stellungnahme zu Bodendenkmälern / LVR-Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege - Archäologischer Sachverhaltsermittlung - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zur Inanspruchnahme von „Fläche“ und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen sowie der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Kompensationsbedarf - Hinweise zu Maßnahmen zum Bodenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde - Stellungnahme Landwirtschaftskammer - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 1939-1946 und andere historische Unterlagen über das Vorhandensein von Kampfmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu möglichen Bodenbewegungen aufgrund von bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen und damit verbundenen Änderungen des Grundwasserflurabstandes 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zur bergbaulich bedingten Bodensituation und Grundwasserverhältnissen / Bezirksregierung Arnsberg
	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu humosem Bodenmaterial und des unterschiedlichen Setzungsvermögens - Hinweise zur bautechnischen Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme RWE Power AG

Wasser	- Informationen zur Grundwassersituation, Oberflächenwasser und Wasserschutzgebieten	- Umweltbericht
	- Hinweise zur Wasserschutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Weiler	- Stellungnahme Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Stellungnahme Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde
	- Hinweis auf die Beseitigung der Niederschläge per Versickerung oder Einleitung in die Dansweiler Ronne	- Stellungnahme Unterhaltungsverband Pulheimer Bach
	- Hinweis zur ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers - Hinweis zum Ausschluss von unbeschichteten Metalldächern	- Stellungnahme Untere Wasserbehörde, Rhein-Erft-Kreis
Luft und Klima	- Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bestandssituation	- Umweltbericht
Landschaft, Ortsbild	- Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaft- und Ortsbild	- Umweltbericht - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
	- Hinweise zum Naturpark Rheinland (ehem. Kottenforst-Ville)	- Stellungnahme Zweckverband Naturpark Rheinland
Kultur- und Sachgüter	- Informationen zu Anhaltspunkten auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern	- Bericht zur Grunderfassung/ LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Stellungnahme zu Bodendenkmälern / LVR-Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege - Archäologischer Sachverhaltsermittlung - Umweltbericht
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	- Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nicht festgestellt worden. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.	- Umweltbericht

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

12.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) zur Einsicht bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage, verursacht durch die Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen weitgehenden Schließung des Rathauses für den Besucherverkehr, ist eine öffentliche Auslegung der Unterlagen nicht in gewohnter Weise möglich. Dennoch besteht die Möglichkeit, die Unterlagen **nach telefonischer Terminvereinbarung** unter folgender Adresse einzusehen:

**Kreisstadt Bergheim
Abt. 6.1 Planung und Umwelt
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim**

Bei einem vereinbarten Termin besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Dieser kann während der Dienststunden bei Herrn Dieckmann (Tel. 02271-89633, E-Mail: Mathias.Dieckmann@Bergheim.de) oder Herrn Bernabei (Tel. 02271-89173, E-Mail: Francois.Bernabei@Bergheim.de) vereinbart werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet abgerufen werden.

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

(www.bergheim.de > **Stadtentwicklung** > **Stadtplanung** > **aktuelle öffentliche Beteiligungen**)

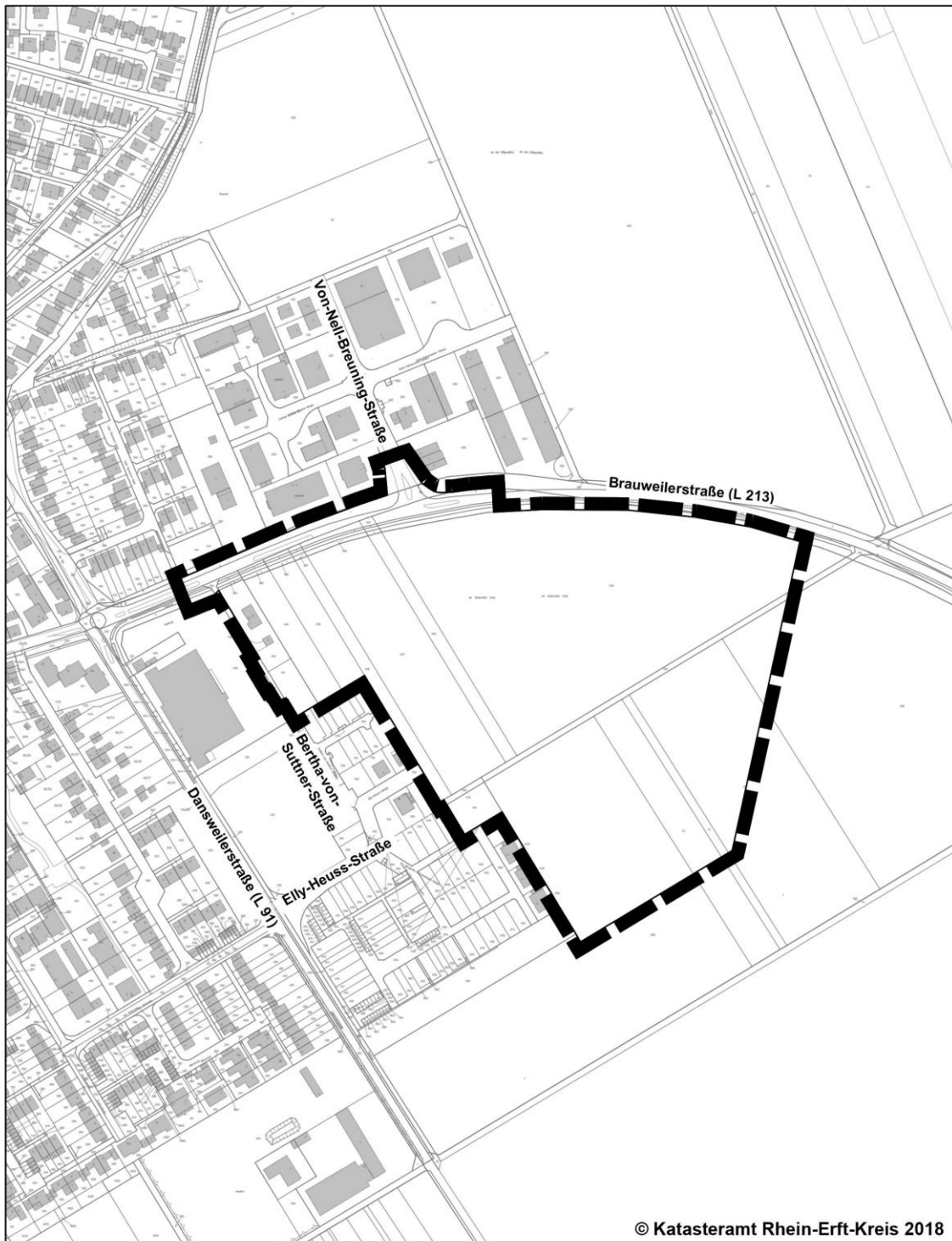
Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, telefonisch zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, Frau Steinle, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, 02271-89154, stadtplanung@bergheim.de oder digital unter www.bergheim.de.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Anlage 1



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2018

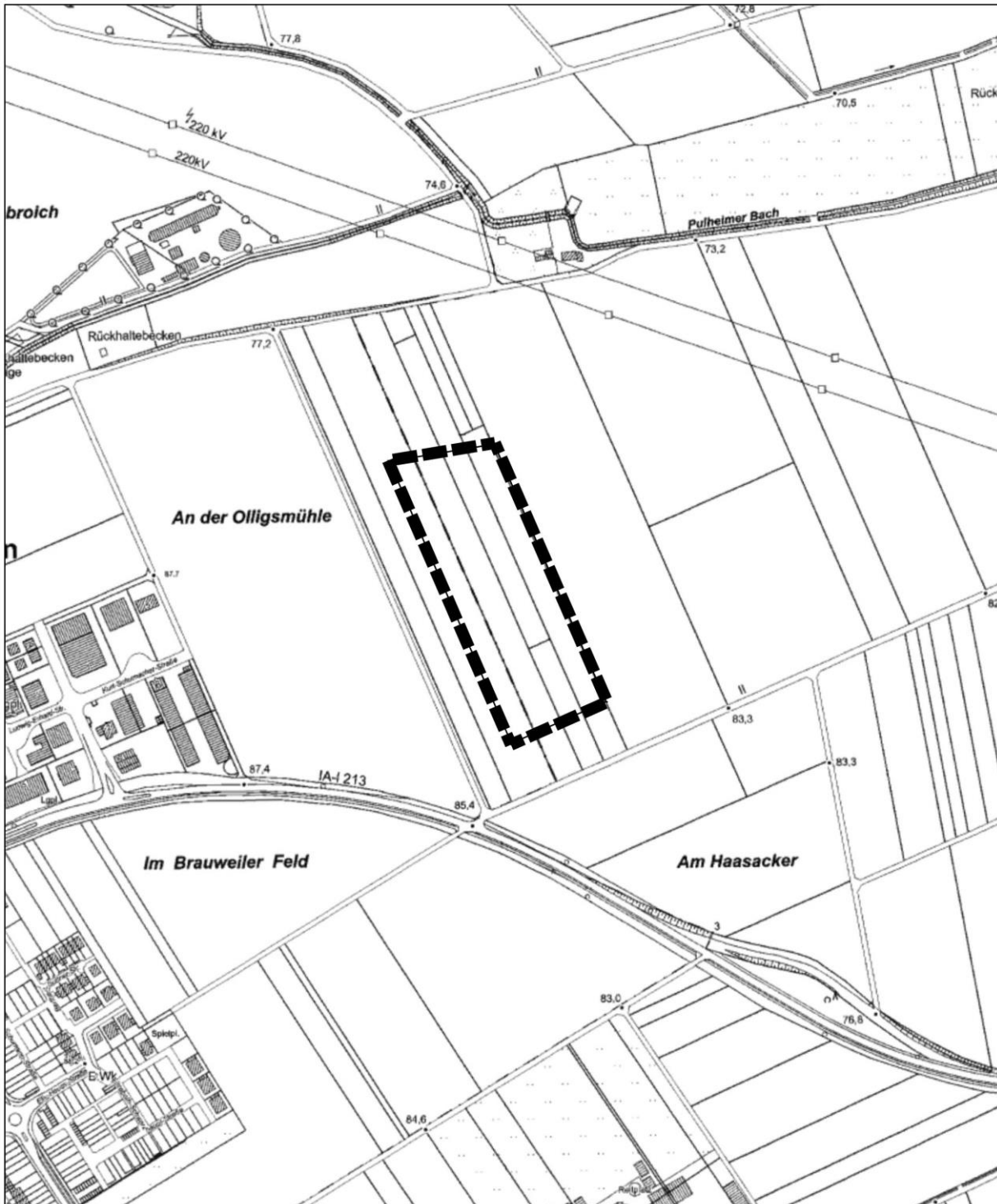
Stadtteil Glessen

Bebauungsplan Nr. 275 / Gn
"Östliche Entwicklung Glessen "

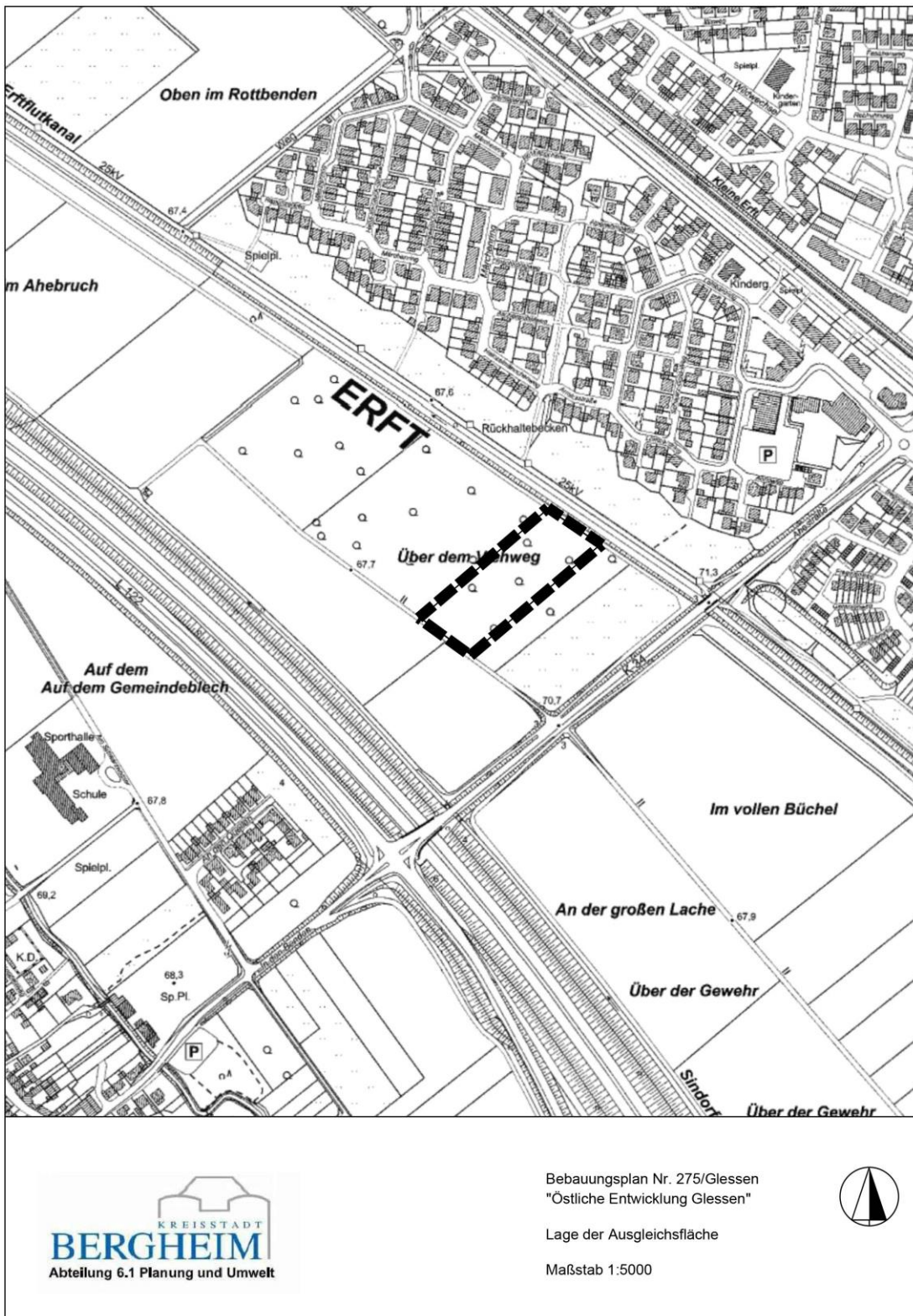
Maßstab 1: 4.000



Anlage 2



Anlage 3



Bergheim, den 25.02.2021

 gez.
 Volker Mießeler
 Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Name, Vorname	Unbekannter Eigentümer/unbekannte Eigentümerin eines Kraftfahrzeuges vom Typ Mercedes (Farbe: blau, FIN: WDB1680331J364008, letzter Abstellort im öffentlichen Verkehrsraum: Bahnhofstraße, Parkplatz Bahnhof Stommeln)
Letzte bekannte Anschrift	Unbekannt
Bescheid vom	2.3.2021
Betreff	Abgemeldetes Fahrzeug – Abholung beim Abschleppunternehmen und Androhung der Ersatzvornahme
Aktenzeichen	II/320.71.03 (Bahnhofstraße)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das oben genannte Schriftstück beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Pulheim, Zimmer 107 (Rathaus-Center), Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da der Empfänger und somit auch dessen Aufenthaltsort derzeit unbekannt sind.

Das Kraftfahrzeug mit dem ehemaligen Kennzeichen K-WQ 1063 (FIN: WDB1680331J364008) stand ohne gültige Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Parkplatz am Bahnhof Pulheim-Stommeln, Bahnhofstraße. Das Fahrzeug wurde mangels Entfernung durch den letzten Halter/Eigentümer auf Veranlassung des Ordnungsamtes durch ein Abschleppunternehmen aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt. In Ermangelung der Kenntnis des letzten bekannten Eigentümers/ der letzten bekannten Eigentümerin des oben genannten Kraftfahrzeuges, ist eine postalische Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Vor der Abholung des Schriftstückes ist mit Frau Schnettler (02238 – 808 497) oder Frau Bilstein (02238 – 808 202) Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 2.3.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Anne Haarmann